B-PLAN NR 04.90.01 DER STADT SCHWERIN KREBSFÖRDEN II

TEIL - A -

PLANZEICHNUNG m 1 : 1000

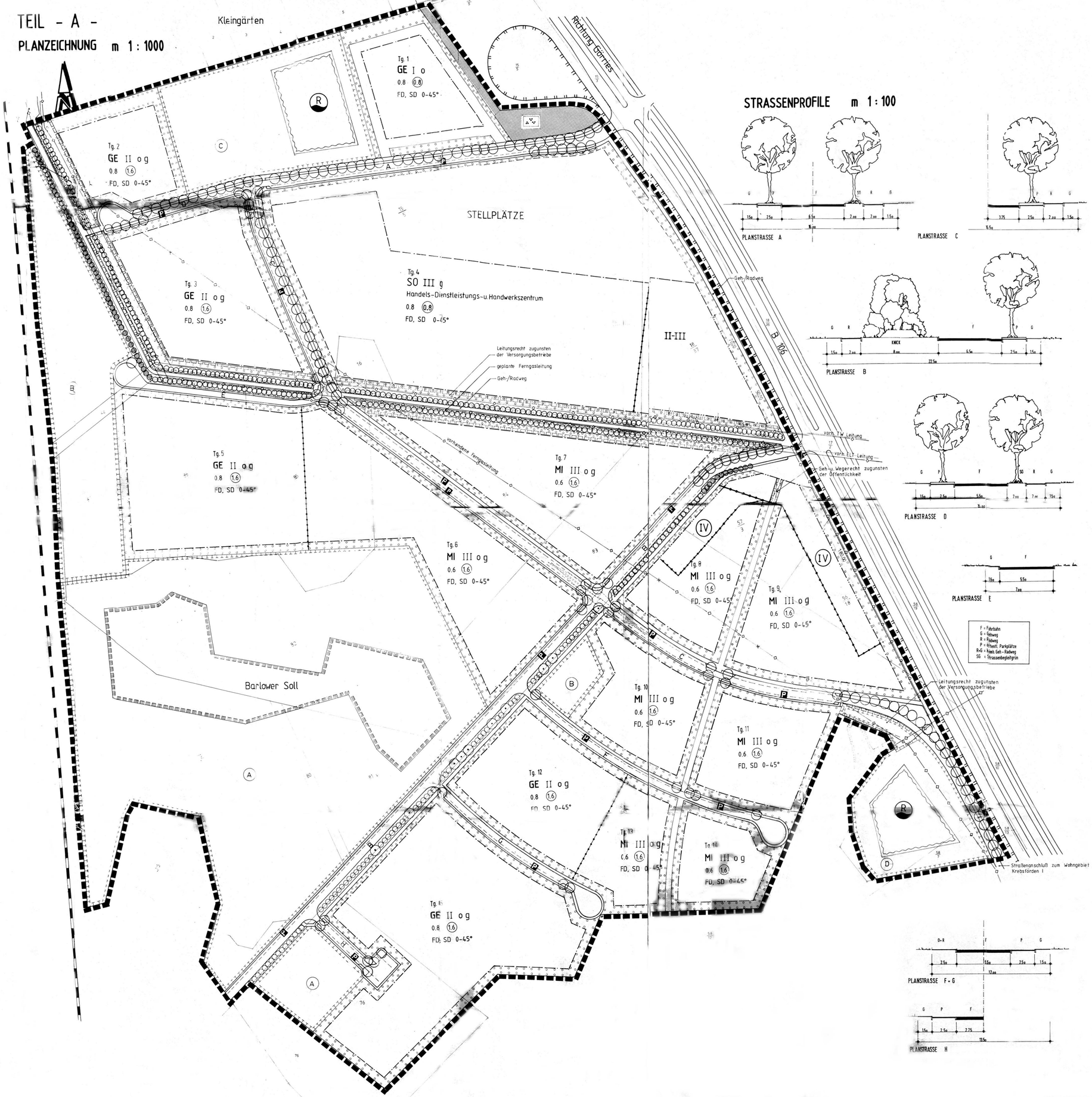

STRASSENPROFILE m 1 : 100

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

1 FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		§ 9 (7) BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) 1 BauGB
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BauNVO
SO	SONDERGEBIETE HANDELS-DIENSTLEISTUNGS- UND HANDWERKSZENTRUM	§ 1a BauNVO
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) 1 BauGB
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16,17,18 BauNVO
II-III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE	§§ 16,17,18 BauNVO
IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	
o.6	GRUNDFLÄCH. ZAHL	§ 19 BauNVO
1.6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER ODER DER ÖFFENTLICHKEIT	9 (1) 21 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	DURCHGANG	
BAUWEISE		§ 9 (1) BauGB
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	BAULINIE	§ 23 BauNVO
	WECHSEL BAUGRENZE/BAULINIE	
SD	SATTELDACH · FD FLACHDACH	§ 9 (4) BauGB
25°-40°	ZUL. DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 (1) 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	9 (1) 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	9 (1) 14,22 BauGB
	BAUMPFLANZUNG MIT UNTERPFLANZUNG STRASSENBEGLEITGRUN	9 (1) 11 BauGB
	REGENRÜCKHALTEBECKEN	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)	9 (1) 15 BauGB
A	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT MIT BENENNUNG DER MASZNAHME LT. TEXT TEIL B ZIFF. 4.11	9 (1) 20 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	9 (1) 25 BauGB
	ZU ERHALTENDE BÄUME	
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS	
	ZU ERHALTENDE KNICKS	
TG.1	TEILGEBIET	
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	9 (6) BauGB
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZES	§ 9 (6) BauGB
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN		§ 9 (1) 13 (6) BauGB
	VORHANDENE VERSORGUNGSLEITUNGEN ELT-WASSER	
	KÜNFTIG ENTFALLENDE VERSORGUNGSLEITUNGEN GAS	
	GEPLANTE VERSORGUNGSLEITUNGEN GAS	
	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	

SATZUNG

DER STADT SCHWERIN ÜBER DEN B - PLAN NR.: 04.90.01

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE 106 IM OSTEN UND DER REGIONALSTRASSE SCHWERIN - PARCHIM IM WESTEN, DER KLEINGARTEN SIEDLUNG "KREBSFÖRDEN" IM NORDEN UND DEM WOHNGEBIET VORGELAGERTEN NIEDERUNGSGEBIET IM SÜDEN

GEMEINDEZEICHNUNG: "SCHWERIN - KREBSFÖRDEN II"

VERFAHRENSVERMERKE

1.) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.02.91. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtanzeiger der Stadt Schwerin vom 15.10.1991 erfolgt.

Schwerin, den 05.02.93. Siegel Oberbürgermeister

2.) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a, Abs. 1 Nr. 1, Satz 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 5 BauGB mit Anfrage vom 15.10.1991 beteiligt worden.

Schwerin, den 05.02.93. Oberbürgermeister

3.) Die von der Planung berührten öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 15.10.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, den 05.02.93. Oberbürgermeister

4.) Die Stadtvertretung hat am 04.12.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schwerin, den 05.02.93. Oberbürgermeister

5.) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.10.91 bis zum 18.11.91 nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.10.91 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schwerin, den 05.02.93. Oberbürgermeister

6.) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.01.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin, den 05.02.93. Oberbürgermeister

7.) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.01.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17.01.1992 gebilligt.

Schwerin, den 05.02.93. Oberbürgermeister

8.) Der katastermäßige Bestand am 21.01.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen können richtig bescheinigt werden.

Schwerin, den 19.02.1993 Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

9.) Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.09.1992 und 15.12.1992 Az. 6746-512.113-02/31.00 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Schwerin, den 17.02.93. Oberbürgermeister

10.) Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 22.01.1993 erfüllt. Die Genehmigung dieser sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.02.1993 Az. 6746-512.113-02.31.00 bestätigt.

Schwerin, den 17.02.93. Oberbürgermeister

11.) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den 18.02.93. Oberbürgermeister

12.) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.02.93 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 2. Satz i.V. mit Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.02.93 in Kraft getreten.

Schwerin, den 22.02.93. Oberbürgermeister